

seinem Rechte verhelfen. Die Brudermeister sollen aber nicht bloß vorhoben, sondern auch die Aufsicht führen und zur Aufrechthaltung der Ordnung nach Kräften beitragen. Darum müssen sie den Muth haben, nöthigenfalls energisch aufzutreten und solche, die schwächen oder sonst sich ungebührlich betragen, mit Ernst und Sanftmuth zurechzuweisen. Zur Hebung der Andacht und der Ordnung trägt es viel bei, wenn von allen Theilnehmern der Procession zu gleicher Zeit die nämlichen Gebete verrichtet werden. Ist der Weg ziemlich eben und gerade, so können die Brudermeister mit Hilfe der sogenannten Bruderstäbe eine einheitliche Gebetsweise für die ganze Procession leicht erzielen. Vor der Procession versammeln sie sich zu einer geeigneten Stunde in der Sacristei oder im Pfarrhause, besprechen die nöthigen Anordnungen und setzen die Reihenfolge der Gebete fest. Während der Procession gibt der vordere Brudermeister, welcher an der Spize der Procession geht, mit seinem Stabe die betreffenden Zeichen beim Anfange und Schlusse der einzelnen Gebete und die übrigen Brudermeister wiederholen diese Zeichen zu gleicher Zeit. Bald betet die rechte Seite vor, bald die linke, je nachdem von den Brudermeistern das Zeichen dazu gegeben wird. Es macht einen erhebenden Eindruck, wenn man eine lange Procession gleichsam wie aus einem Munde beten hört. Harmonieren die Brudermeister miteinander und folgen sie den Weisungen ihres Anführers, so geht auch hier der Wunsch des heiligen Apostels Paulus in Erfüllung: *Omnia honeste et secundum ordinem fiant.* (I. Cor. 14. 40.)

Bornheim (Rheinpreußen). Rector Wilhelm Reuther.

**XIII. (Vorsicht bei Legitimationen unehelicher Kinder.)** Das gewöhnliche Volk versteht den Ausdruck „Legitimation“ gar nicht, sondern gebraucht das Wort „Kind umschreiben“, und mit dem schlechten Ausdrucke hat sich auch die irrite Ansicht gebildet, dass es bei der Legitimation nur um eine Namensänderung des Kindes sich handle. Es ist mir bei meiner seelsorglichen Thätigkeit in zwei Fabriksstädten vorgekommen, dass nach der Trauung einige Brautleute das Ansinnen stellten, zwei oder drei Kinder „umzuschreiben“, und beim Examen stellte sich heraus — es ist traurig aber wahr — dass jedes Kind einen anderen Vater hatte! Wird auf das Ansinnen solcher Brautleute gleich eingegangen ohne sorgfältige Fragestellung und die Legitimationsformel hingeschrieben ohne vorgelesen zu werden, so erklärt sich leicht manche ungefährliche Legitimation wie im Nachstehenden:

Die ledige Theresia P. wurde Mutter eines Kindes Anna. Diesem Kinde wurde vom k. k. Bezirksgerichte Gl. ein Wormund bestellt, und das Geld, das der natürliche Vater erlegen müsste, im Depositentamte dieses Bezirksgerichtes hinterlegt. Nach zehn Jahren ehelichte die Theresia P. einen anderen Mann, Hermann H., welcher nach der Trauung das Kind Anna „umschreiben“ ließ. Mit

neunzehn Jahren wurde Anna Braut und wollte ihr Depositengeld beim k. k. Bezirksgerichte Gl. beheben. Sie erschien beim Bezirksgerichte mit ihrem Vormund und mit dem Taufsschein lautend auf Anna H., Tochter des Hermann H. und der Theresa geborene P. Zugleich gab vor diesem Bezirksgerichte Hermann H. die Erklärung ab, dass er der natürliche Vater der Anna nicht sei, sondern unter „Kind umschreiben“ etwas anderes verstanden habe. Da der zuerst bestellte Vormund wegen Altersschwäche sein Amt niederlegte, so wurde nun Hermann H. als Vormund der Anna bestellt, und mit ihm ertheilte das k. k. Bezirksgericht Gl. die Genehmigung der Ehepakte und die Bewilligung zur Ehe der Anna mit Julius S. Bei dem Braut-Examen konnte mir die Braut nur vorlegen den Taufsschein lautend: Anna H., Tochter des Hermann H. und der Theresa geborene P. und die Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Gl. lautend auf Anna P. Es drängten sich mir nun vier Fragen auf: 1. ob die Verkündigung vorgenommen werden darf: Anna P.; oder 2. ob die Verkündigung lauten muss: Anna H., wie derzeit noch der Taufsschein lautet; und 3. ob infolge dessen, da die Braut minderjährig ist, der bisher als Vater geltende Hermann H. noch die Einwilligung zur Ehe geben darf; oder aber 4. ob schon genügt die Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes.

Das f.-e. Ordinariat Wien hat ddo. 30. Jänner 1892, §. 894, entschieden: 1. Die Braut ist zu verkünden: Anna P. „genannt H.“; 2. es ist nothwendig die obervormundschaftliche Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Gl.; 3. mit der Eintragung des Namens der Braut in das Trauungsprotokoll ist zu erwarten bis die Sache wegen Löschung der Vaterschaftserklärung erledigt sein wird; 4. es ist mit Hermann H. über diese Angelegenheit ein Protokoll aufzunehmen, weil hierüber der k. k. Statthalterei Bericht zu erstatten ist; 5. die Vornahme der kirchlichen Trauung ist deshalb nicht zu verzögern.

Bernitz (Niederösterreich). Pfarrer Grasmus Hofer.

#### XIV. (Ist Todtenaussegnen ohne Notet erlaubt?)

Es besteht in einer Pfarrrei der Gebrauch, dass die im städtischen Spitäle verstorbenen Armen, deren Angehörigen keine Stolgebüren zahlen können, vom Cooperator nur mit Stola angehant, eingeseignet werden. Der Pfarrer befiehlt es so. Der Cooperator hat Scrupeln, wollte sich selbst ein eigenes Superpelliceum dazu anschaffen, was aus folgenden Gründen nicht gestattet wird:

1. Es war bisher Usus, dass diese im Spitäle verstorbenen Armen nur so, ohne Superpelliceum eingeseignet werden.

2. Wird das Superpelliceum auch hier angewendet, so kommen auch die Angehörigen der anderen verstorbenen Armen und sagen: sie könnten keine Stolgebüren zahlen, weil sie eben wissen, dass die Einsegnung auch mit Superpelliceum geschehen wird. Auf diese Art würde die ohnehin arme Kirche verkürzt werden.